Kreis=Blatt
des
Königlich=Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 49. Freitag, den 4. Dezember. **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Höheren Orts ist die zollfreie Einfuhr des Getreides (Weitzen ausgenommen) und der Hülsenfrüchte über die trockene Landesgrenze der Provinz, so lange es die Umstände erfordern, längstens bis zum 1. September 1847 frei gegeben worden. No. 155. JN. 1543R.

Thorn, den 25. November 1846.

Mit dieser Nummer des Kreisblatts erhalten die Wohllöbl. Verwaltungs= und Ortsbehörden ein Exemplar der statistischen= und Viehstandstabelle zur genauen und richtigen Ausfüllung.

Die Rubriken 10 bis bis 43 in Betreff der Einwohnerzahl, sind auf Grund der Urlisten wegen deren Aufnahme bereits unterm 10. d. M. besonders verfügt ist, in genauer Uebereinstimmung mit diesen, auszufüllen.

Das jetzige Formular zur statistischen Tabelle hat einige Abänderungen gegen das frühere erlitten, und zwar:

a) ist den Kolonnen 16 und 17 jetzt die Ueberschrift
Summa der Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre gegeben, um dadurch die früher entstandenen Zweifel und Bedenken zu beseitigen.

b) die Kolonne 21 hat in dem vorliegenden Formular die Ueberschrift erhalten
vom Anfange des 20. bis zum vollendeten 24. Jahre
da es bei dem Ersatzaushebungs=Geschäft jetzt nicht mehr auf die Vollendung des 20. Lebensjahres ankommt, sondern die ganze 20jährige Altersklasse herangezogen wird.

In Uebereinstimmung mit dieser Veränderung heißt es daher auch jetzt in den Ueberschriften der Kolonne 20 vom Anfange des 17. bis zum vollendeten 19. Jahre und der Kolonne 22 vom Anfange des 25. bis zum vollendeten 32. Jahre

c) ist unter Nro. 35 die Rubrick
Anzahl der Familien
eingeschaltet worden, weil diese Angabe ausdrücklich von dem Königl. Finanz=Ministerium angeordnet worden ist. No. 156. JN. 1549R.

d) Endlich ist unter Nro. 74 eine neue Kolonne mit der Ueberschrift

Bemerkungen

hinzugefügt, welche dazu dienen soll, die Richtigkeit der angegebenen Anzahl der verschiedenen Viehgattungen durch Namensunterschrift von den Ortsbehörden bescheinigen zu lassen, da es wegen Aufhebung des Abdeckereizwanges von wesentlichem Interesse ist, ganz genaue und zuverlässige Angaben hinsichts des Viehstandes zu erhalten.

Das Ergebniß der Zählung der in der Ehe lebenden Männer und Frauen nach Kolonne 36 und 37 der statistischen Tabelle, hat bisher Anlaß zu begründeten Zweifeln über dessen Richtigkeit gegeben.

Neben dem Zwecke die Zahl der stehenden Ehen durch Kolonne 37 zu erfahren, ist es auch wissenswerth, wie groß die Zahl der in der Ehe lebenden Männer sei; welche zur Zeit der Aufnahme sei es auf Land- oder Seereisen, länger als momentan von ihrem Hausstande abwesend sind. Von einigen Behörden ist auf diesen Umstand gar keine Rücksicht genommen, und aller Orten die Zahl der in der Ehe lebenden Männer und Frauen gleich groß angegeben worden, während bei andern Behörden, die Zahl der Frauen die der Männer oft ganz unverhältnißmäßig übersteigt, weshalb vermuthet werden muß, daß die Aufnahme-Behörden die momentane Abwesenheit der Ehemänner nicht überall berücksichtigt haben.

Zur Erzielung eines richtigen Resultats und gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung, mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam:

daß nur solche Ehemänner nicht mitgezählt werden dürfen, die länger als momentan abwesend sind.

Wie sich übrigens von selbst versteht, gehören in getrennter Ehe lebende Männer und Frauen durchaus nicht in die Kolonnen 36 und 37.

Im Begleitberichte erwarte ich darüber Auskunft:

worin die etwa vorkommende Verschiedenheit der Zahl der Männer und der Frauen ihren Grund findet.

Ferner wünscht das statistische Büreau neben den Angaben in Kolonne 44—59 der Tabelle über die vorhandenen Taubstummen und Blinden, noch darüber nähere Kenntniß zu erhalten, ob unter diesen sich auch solche bedauernswerthe Individuen befinden, die zugleich taub und blind geboren sind, da die humane Absicht vorwaltet, den darunter befindlichen Bildungsfähigen einige Mittel der Erziehung und menschlichen Bildung zu verschaffen. Bei der Zählung der Taubstummen und Blinden ist daher darauf zu achten, ob sich darunter solche befinden, die zugleich taubstumm und blind geboren sind, und wo dergleichen vorkommen dieselben in einer besondern Beilage, nach Namen, Aufenthaltsort, Alter Geschlecht und bildungsfähigem Zustand oder schon erlangter Bildung, nachzuweisen.

Ich mache den Ortsbehörden zur dringenden Pflicht die Aufnahme dieser Tabelle mit der größten Sorgfalt und Gründlichkeit zu bewirken und wird die Richtigkeit an verschiedenen Orten geprüft und jede sich herausstellende Unrichtigkeit und Unzuverlässigkeit einzelner Ortsbehörden unnachsichtlich durch Ordnungs-Strafen gerügt werden.

Die vollständigen, der Richtigkeit wegen bescheinigten Tabellen sind unfehlbar und bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung

bis zum 15. Dezember c.

in bekannter Art, resp. mir, dem Königl. Domainen-Rent-Amte hieselbst und dem hiesigen Magistrat einzureichen.

Thorn, den 28. November 1846.

No. 157. Nachdem der Dekan Hunt hieselbst das Amt eines Ersten Vorstehers und Rendanten der
JN. 11224. Schullehrer- Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, die reglementsmäßige Zeit hindurch verwaltet hatte, ist bei der getroffenen Wahl zu seinem Nachfolger der Organist Herr Uebrick zu Thorn

erwählt worden. Diese Wahl hat unterm 25. Juli c. die Bestätigung der Königl. Regierung zu Marienwerder erhalten, und es ist demzufolge von mir Herr ꝛc. Uebrick in sein neues Ehrenamt am 6. d. M. feierlich eingeführt worden, auch hat gleichzeitig die Kassen-Uebergabe an denselben stattgefunden.

Thorn, den 30. November 1846.

Die nachstehenden Schulgebäude (Privat-Pateonates) als' — No. 158. JN.1535 R.

1) Schulhaus zu Grabia
2) Schulhaus zu Holländerei Grabia
3) Schulhaus zu Pluskowenz
4) Schulhaus zu Rubinkowo

sind bis jetzt gegen Feuersgefahr noch nicht versichert.

Zufolge höherer Verfügung empfehle ich den Patronen und Gemeinden, die schleunige Assecuration dieser Gebäude, mit dem Eröffnen, daß diejenige Patrone und Gemeinden, welche ihre Schulgebäude unversichert lassen am aller wenigsten auf eine zu bewilligende Beihülfe im Falle vorkommender kostspieligen Bauten zu hoffen haben.

Von den dieserhalb getroffenen Entschließungen und Maaßnahmen sehe ich einer Anzeige der betreffenden Domainen

binnen drei Monaten

entgegen.

Thorn, den 24. November 1846.

Mit Hinweisung auf die im diesjährigen Amtsblatte Nro. 47 pag. 189 abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 12. November c. werden die Wohllöblichen Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ersucht, zum Neubau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin, welche zugleich als Garnison-Kirche für die katholischen Mannschaften der dortigen Truppen dienen soll, bei den katholischen Bewohnern gefälligst eine Hauskollekte abzuhalten, und die eingesammelten Beiträge oder die Vakat-Anzeigen bis zum 15. Januar k. J. in bekannter Art resp. an die hiesige Königl Kreiskasse, das Königl. Domainen-Rent-Amt und den Magistrat hierselbst abzusenden. — No. 159. JN.1574 R.

Thorn, den 1. Dezember 1846.

Zum Gebrauch bei Anfertigung der Gewerbetabellen haben die Wohll. Dominien und Ortsvorstände eine genaue Nachweisung von den Handarbeitern und Gesinde, nach dem nachfolgend abgedruckten Schema anzufertigen und bis zum 20. Dezember c. in bekannter Art, resp. mir, dem hiesigen Magistrat und dem Königl. Domainen-Rent-Amte hieselbst, bei Vermeiduug kostenpflichtiger Abholung einzureichen. — No. 160. JN.1504 R.

Die Nachweisung ist der Richtigkeit wegen zu bescheinigen und werden dennoch vorkommende Unrichtigkeiten strenge gerügt werden.

Thorn, den 26. November 1846.

Nachweisung
von den Handarbeitern und Gesinde in der Gemeinde N. N.

No.	Namen der Ortschaft.	Personen die selbstständig von Handarbeit leben, als: Nätherinnen, Wäscherinnen, Tagelöhner, Holzhauer, Chausseearbeiter u dgl.		Gesinde			
				männliches		weibliches	
		Zahl der männlichen Handarbtr.	Zahl der weiblichen Handarbtr.	Zur persönl. Bequemlichkeit der Herrschaft, als Bediente, Kutscher, Jäger, Gärtner, Köche, Haushofmstr. ꝛc.	Knechte und Jungen bei d. Landwirthschaft u. bei andern Gewerben.	Zur persönl. Bequemlichkeit der Herrschaft, als Kammer- und Stubenmädchen Köchin. Wärterin. u. Ammen.	Mägde und Mädchen bei der Landwirthschaft und andern Gewerben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 5. d. M. hat sich auf dem Rückwege von Gollub ein weißes Schwein, etwa 2 Jahre alt, eine Sau, zu den Schweinen der Einwohner Citowski und Michalski in Bielskerbuden, eingefunden.

Der gehörig legitimirte Eigenthümer hat dasselbe gegen Erstattung der Futterungskosten vom 23. d. Mts. ab, an welchem Tage die gedachten Leute dasselbe erst angemeldet, binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls darüber nach den Gesetzen verfügt werden wird. Thorn, den 25. November 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Mit Bezug auf die unterm 26. Mai 1845 erlassene Kreisblatts-Verfügung, wonach die Straße von Gniewkowo nach Thorn über Buczkowo und Glinke wegen des Chausseebaues von Inowraclaw nach Thorn gesperrt war, wird das reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt, daß diese Straße auf dem Chaussee-Planum und resp. der neuen Steinbahn, auf letztere 1½ Meile von Thorn, vom 21. November c. ab der Passage wieder offen steht. Thorn, den 27. November 1846.

Grieben, Königl. Wegebaumeister.

Privat-Anzeigen.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.